

THAILAND

## Außensteuerrechtliche Fragestellungen bei deutschen Investitionen in Thailand – Teil 2

von RA Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M. und RA Till Morstadt, Bangkok

| Der thailändische Markt ist für ausländische Investitionen streng reguliert. Es gibt jedoch zahlreiche staatliche Förderungsmöglichkeiten, die eine Investition gerade in Thailand attraktiv machen (s. Frank-Fahle/Morstadt, PISStB 17, 132). In der letzten Ausgabe wurden außensteuerrechtliche Fragestellungen bei deutschen Investitionen in Thailand vorgestellt und zu den Bereichen „Verrechnungspreise“, „Funktionsverlagerung“ und „Hinzuverrechnungsteuerung“ Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Vermeidungsstrategien erläutert. Im zweiten Teil geht es um den Ort der Geschäftsführung und die Wegzugsbesteuerung. |

### 1. Ort der tatsächlichen Geschäftsführung

In der Praxis ist häufig zu beobachten, dass thailändische Gesellschaften faktisch von Personen geschäftsführend betreut werden, die entweder in anderen asiatischen Ländern (z. B. Singapur) oder in Deutschland ansässig sind. Wird die Geschäftsleitung der thailändischen Tochterkapitalgesellschaft in Deutschland ausgeübt, hat das zur Folge, dass die thailändische Tochtergesellschaft in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig wird (BFH 23.6.92, IX R 182/87, BStBl II 92, 972).

#### 1.1 Voraussetzungen

Gemäß § 1 Abs. 1 KStG sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. § 10 AO definiert die Geschäftsleitung als Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.

Unter der „geschäftlichen Oberleitung“ ist die laufende Geschäftsführung zu verstehen. Hierzu zählen die tatsächlichen und rechtsgeschäftlichen Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt, sowie organisatorische Maßnahmen, die zur gewöhnlichen Verwaltung der Gesellschaft gehören (Tagesgeschäft).

Der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet sich an dem Ort, an dem der für die Geschäftsführung maßgebliche Wille gebildet wird, d. h. wo bzw. von wo aus die Anordnungen für den „laufenden Geschäftsverkehr“ erfolgen. Bei einer an mehreren Orten tätigen Geschäftsführung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung dort, wo sich die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht bedeutungsvollste Stelle befindet. Es ist entscheidend, wo nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls regelmäßig die für die Geschäftsführung nötigen Maßnahmen von einiger Wichtigkeit angeordnet werden. Bei einer Aufteilung in kaufmännische und technische Leitung ist die kaufmännische Leitung bestimmend (BFH 23.1.91, I-R-22/90, BStBl II 91, 554).

Risiko der unbeschränkten Körperschaftsteuer

Geschäftsleitung als Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung

Ort der Anordnungen für den laufenden Geschäftsverkehr

Eine thailändische Kapitalgesellschaft (Thai Company Limited) entspricht unter Zugrundelegung des Merkmalskatalogs der Finanzverwaltung (BMF 19.3.04, IV B 4 - S 1301 USA - 22/04, BStBl I 04, 411) und unter Anwendung des Rechtstypenvergleichs steuerlich einer inländischen Kapitalgesellschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG (vgl. hierzu bereits: Kahlenberg, PISStB 13, 310 ff.).

### 1.2 Rechtsfolge der doppelten Ansässigkeit

Die Rechtsfolge der doppelten Ansässigkeit besteht zunächst darin, dass die thailändische Kapitalgesellschaft jeweils nach nationalem Steuerrecht mit ihrem Welteinkommen unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist. Mit Blick auf Deutschland ergibt sich dies aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG i. V. m. § 10 AO. Aus thailändischer Perspektive ergibt sich diese Rechtsfolge aus Sec. 65 ff. Revenue Code.

Abkommensrechtlich gilt eine thailändische Kapitalgesellschaft, die ihren Sitz in Thailand hat, aber aus Deutschland heraus gemanagt wird, gemäß Art. 4 Abs. 1 DBA Deutschland-Thailand vom 10.7.67 (DBA D-Thailand) als in beiden Vertragsstaaten ansässig. Auch wenn der abkommensrechtliche Begriff der Geschäftsleitung grundsätzlich vom nationalen zu unterscheiden ist, kann insoweit auf die Ausführungen in Bezug auf § 10 AO zurückgegriffen werden. Anders als im OECD-Musterabkommen (OECD-MA) sieht das DBA D-Thailand nicht vor, dass die Gesellschaft im Zweifel in dem Staat ansässig ist, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsführung befindet (Art. 4 Abs. 3 OECD-MA – „Tie-Breaker-Rule“). Stattdessen regelt Art. 4 Abs. 3 DBA D-Thailand, dass bei Vorliegen einer Doppelansässigkeit ein Verständigungsverfahren durchgeführt werden kann – faktisch kann es also durchaus zu einer Doppelbesteuerung kommen.

Nach Art. 7 Abs. 1 DBA D-Thailand können Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats nur in diesem Staat besteuert werden. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. g) DBA D-Thailand gilt als „Unternehmen eines Vertragsstaates“ ein Unternehmen, das von einer in diesem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird. Dies zugrunde gelegt werden Gewinne einer „doppelt ansässigen“ Kapitalgesellschaft in dem Staat besteuert, in dem sie ansässig ist. Vor dem Hintergrund, dass die Ansässigkeit gemäß Art. 4 Abs. 3 DBA D-Thailand im Rahmen eines Verständigungsverfahrens zu klären ist, ist jedoch gerade dies fraglich. Es sind drei Rechtsfolgen denkbar:

#### 1.2.1 Ansässigkeitsstaat Deutschland

Wird Deutschland als Ansässigkeitsstaat bestimmt, besteht grundsätzlich ein Besteuerungsrecht an dem Unternehmensgewinn in Deutschland. Allerdings wären die Geschäftsaktivitäten der Company Limited in Thailand als steuerliche Betriebsstätte i. S. d. Art. 5 Abs. 2 DBA D-Thailand zu werten mit der Rechtsfolge, dass Gewinne dieser Betriebsstätte gemäß Art. 7 Abs. 2 DBA D-Thailand von dem Besteuerungsrecht Deutschlands ausgenommen sind.

#### 1.2.2 Ansässigkeitsstaat Thailand

Wird Thailand als Ansässigkeitsstaat bestimmt, ergibt sich ein spiegelverkehrtes Bild: Thailand steht das grundsätzliche Besteuerungsrecht zu, wobei durch die Geschäftsführungstätigkeit in Deutschland eine steuerliche Betriebsstätte begründet wird.



Bei Doppelansässigkeit ist ein Verständigungsverfahren durchzuführen

Drei Rechtsfolgen denkbar

Betriebsstättenprinzip des Art. 7 Abs. 2 DBA greift

### 1.2.3 Verständigungsverfahren wird nicht durchgeführt oder geht fehl

Schließlich ist auch denkbar, dass beide Staaten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. In dieser Konstellation besteht daher die Gefahr, dass eine echte Doppelbesteuerung entsteht.

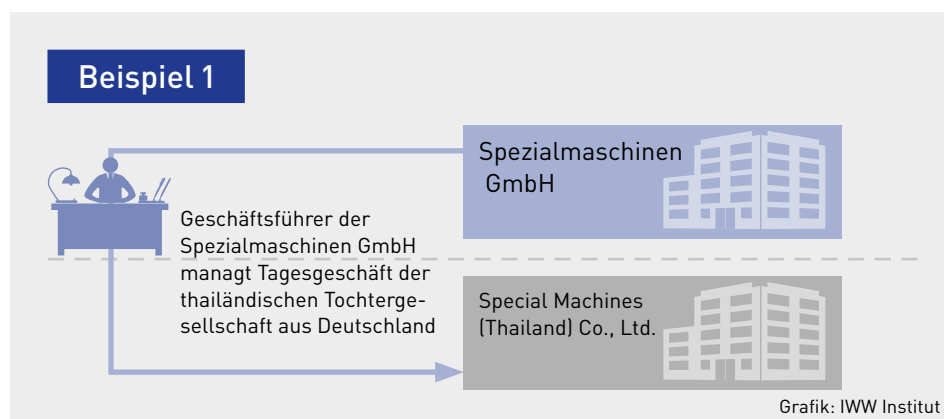
**Beachten Sie** | Derartige Verständigungsverfahren ziehen sich oft über mehrere Jahre hin und führen ggf. zu keinen Ergebnissen.

## 1.3 Vermeidungsstrategien

### ■ Beispiel 1

Die Spezialmaschinen GmbH hat in Thailand eine Tochterkapitalgesellschaft gegründet (Special Machines [Thailand] Co., Ltd.). Die Special Machines (Thailand) Co., Ltd. wird auch von dem Geschäftsführer der Spezialmaschinen GmbH gemanagt (Doppelfunktion). Aus Deutschland heraus werden die wesentlichen Entscheidungen für die thailändische Tochterkapitalgesellschaft getroffen.

Welche steuerrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus, dass die Special Machines (Thailand) Co., Ltd. aus Deutschland heraus gemanagt wird? Wie sollte die Geschäftsführung der Special Machines (Thailand) Co., Ltd. ausgestaltet werden?



Die faktische Geschäftsführung erfolgt im vorstehenden Beispiel aus Deutschland heraus, sodass die thailändische Kapitalgesellschaft (Special Machines [Thailand] Co., Ltd.) gemäß Art. 4 Abs. 1 DBA D-Thailand doppelt ansässig ist. Bei einer doppelten Ansässigkeit einer Kapitalgesellschaft ist grundsätzlich ein Verständigungsverfahren durchzuführen (Art. 4 Abs. 3 DBA D-Thailand). Faktisch kann es damit ggf. zu einer echten Doppelbesteuerung kommen. Die Geschäftsführung der thailändischen Gesellschaft sollte daher nicht aus Deutschland heraus erfolgen. Sämtliche Entscheidungen auf operativer Ebene müssen hierzu in Thailand getroffen werden. Etwaige in Deutschland ansässige Direktoren sollten ausschließlich Überwachungsfunktionen (ähnlich einem Aufsichtsrat) durchführen. Dies sollte auch entsprechend dokumentiert werden.

Gefahr der echten Doppelbesteuerung

Geschäftsführung der thailändischen Tochtergesellschaft aus Deutschland

Sämtliche operative Entscheidungen müssen in Thailand getroffen werden

## 2. Wegzugsbesteuerung

Weitere außensteuerrechtliche Auswirkungen können sich daraus ergeben, dass natürliche Personen ihren Wohnsitz nach Thailand verlegen. Der inländische Wohnsitz (bzw. gewöhnliche Aufenthalt) kann aus dem Grunde aufgegeben werden, der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland zu entgehen (§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG i. V. m. §§ 8 und 9 AO – vgl. hierzu umfassend bereits Morstadt/Frank-Fahle, Mitarbeiterentsendung und -versetzung nach Thailand, PISStB 17, 24 ff.).

### 2.1 Erweiterte beschränkte Einkommensteuerpflicht (§ 2 AStG)

#### 2.1.1 Voraussetzungen

Die erweiterte beschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 2 AStG greift ausschließlich bei natürlichen Personen und setzt voraus, dass

- zehn Jahre vor dem Wegzug ins Ausland für mindestens fünf Jahre die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht bestanden hat,
- im gleichen Zeitraum für mindestens fünf Jahre die deutsche Staatsangehörigkeit vorgelegen hat,
- eine Ansässigkeit in einem Niedrigsteuerland begründet wird,
- wesentliche wirtschaftliche Interessen im Inland bestehen und
- die Freigrenze überschritten wird.

Die Zehnjahresfrist wird von dem Tag an zurückgerechnet, an dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Inland aufgibt.

Ob im Rahmen der erweiterten beschränkten Einkommensteuerpflicht der Wegzug in ein Niedrigsteuerland vorliegt, ermittelt sich anders als in § 8 Abs. 3 AStG nicht anhand eines absoluten Steuersatzes. Die Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 AStG erfolgt durch einen Vergleich der effektiven Einkommensteuerbelastung. Ein Niedrigsteuerland liegt danach vor, wenn die effektive Belastung durch die Einkommensteuer im Zielland bei einer unverheirateten Person, die ein steuerpflichtiges Einkommen von 77.000 EUR bezieht, um mehr als ein Drittel geringer ist als die Einkommensteuerbelastung in Deutschland. Es ist also eine abstrakte Betrachtungsweise zugrunde zu legen. Unter Anwendung dieser Grundsätze gilt Thailand **nicht** als Niedrigsteuerland i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 AStG:

#### ■ Vergleich der effektiven Steuerbelastung

	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuerbelastung (2017)
Thailand	3.080.000,00 THB	638.300,00 THB
	77.000,00 EUR	15.957,50 EUR
Deutschland	77.000,00 EUR	20.344,56 EUR

Unter Zugrundelegung eines Umwechslungskurses von 1 EUR = 40 THB

Im abstrakten Vergleich ist die Steuerbelastung in Thailand gegenüber Deutschland um 21,56 % geringer.



ARCHIV  
Ausgabe 1 | 2017  
Seite 24

Sonderform der beschränkten Steuerpflicht für natürliche Personen

Abstrakter Steuerbelastungsvergleich

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 AStG kann sich eine niedrigere Belastung im Rahmen eines konkreten Belastungsvergleichs ergeben, wenn sich beim Auswanderer die tatsächlich erhobene ausländische Einkommensteuer aufgrund einer gegenüber der allgemeinen Besteuerung eingeräumten Vorzugsbesteuerung erheblich gemindert hat.

Im Falle des Bezugs eines steuergeförderten Gehalts (z. B. IHQ/ITC-Investitionsförderung – 15 % pauschaler Einkommensteuersatz) kann Thailand als Niedrigsteuerland gelten:

#### ■ Vergleich der effektiven Steuerbelastung (nach Vorzugsbesteuerung)

	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuerbelastung (2017)
<b>Thailand</b>	3.080.000,00 THB	638.300,00 THB
	77.000,00 EUR	11.550,00 EUR
<b>Deutschland</b>	77.000,00 EUR	20.344,56 EUR
Unter Zugrundelegung eines Umwechslungskurses von 1 EUR = 40 THB		

Denn in dieser Konstellation ist die Steuerbelastung in Thailand um 43,23 % geringer als in Deutschland.

Weitere Voraussetzungen der erweiterten unbeschränkten Einkommensteuerpflicht sind, dass

- wesentliche **unmittelbare** wirtschaftliche Interessen (§ 2 Abs. 3 AStG) in Deutschland bestehen, sei es in Form von
  - einer gewerblichen Betätigung bzw. Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen im Inland (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 AStG),
  - inländischen Mindesteinkünften (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 AStG) oder
  - bestimmten Zusammensetzungen des inländischen Vermögens (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 AStG) oder
- wesentliche **mittelbare** wirtschaftliche Interessen (§ 2 Abs. 4 AStG) in Deutschland bestehen, indem eine Person unter den Voraussetzungen des § 5 AStG an einer ausländischen Gesellschaft beteiligt ist, die ihrerseits unmittelbare wesentliche wirtschaftliche Interessen in Deutschland hat.

Auch die Freigrenze des § 2 Abs. 1 S. 2 AStG (16.500 EUR) muss überschritten werden, damit die erweiterte beschränkte Steuerpflicht Anwendung findet.

#### 2.1.2 Rechtsfolge

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, ist der Auswanderer gemäß § 2 Abs. 1 AStG bis zu zehn Jahre nach Ende des Jahres, in dem seine unbeschränkte Steuerpflicht endet (längstens für elf Jahre) mit allen Einkünften, die nicht ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG sind, erweitert beschränkt steuerpflichtig. Durch die erweitert beschränkte Steuerpflicht wird der Katalog der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte des Steuerpflichtigen ausgedehnt. Außerdem bewirkt die erweitert beschränkte

Geringere Belastung durch Vorzugsbesteuerung möglich

Wesentliche unmittelbare ...

... oder mittelbare wirtschaftliche Interessen müssen bestehen

Katalog der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte wird ausgedehnt

Steuerpflicht, dass die Abgeltungswirkung der Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen (z. B. Dividenden, Zinsen, Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit) aufgehoben wird (§ 2 Abs. 5 AStG), und dass die gesamten in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte im vorgenannten Zeitraum der Besteuerung unterliegen.

### 2.1.3 Vermeidungsstrategien

#### ■ Beispiel 2

Wie in Beispiel 1. Der Sohn des Gründers der Spezialmaschinen GmbH und deutsche Staatsangehörige, der seit seiner Geburt in Deutschland lebt, soll dauerhaft nach Thailand versetzt werden, um als Geschäftsführer der Special Machines (Thailand) Co., Ltd. zu fungieren. Im Zuge dessen gibt er seine Wohnung in Deutschland auf. In Deutschland ist er an der Spezialmaschinen GmbH beteiligt. Für die Special Machines (Thailand) Co., Ltd. wurde eine Investitionsförderung der Kategorie „International Headquarters“ bei der thailändischen Investitionsförderbehörde (Board of Investment) und dem Revenue Department beantragt, sodass der Geschäftsführer einem Pauschaleinkommensteuersatz von 15 % (statt den progressiven Steuersätzen – Höchstsatz: 35 %) unterliegt. In Deutschland hat er Mieteinnahmen aus seiner Wohnung von 20.000 EUR p. a.

Unterliegt der Geschäftsführer der erweiterten beschränkten Steuerpflicht? Wie könnte der Vorgang strukturiert werden, damit keine erweiterte beschränkte Steuerpflicht besteht?

Der Geschäftsführer ist Inhaber einer Beteiligung i. S. d. § 17 Abs. 1 EStG und hat damit wesentliche wirtschaftliche Interessen in Deutschland. Vor dem Hintergrund der Anwendung des Pauschaleinkommensteuersatzes (15 %) gilt Thailand, wo der Geschäftsführer ansässig ist, als Niedrigsteuerland. Schließlich ist die Freigrenze überschritten, sodass der Geschäftsführer in Deutschland erweitert beschränkt steuerpflichtig ist (§ 2 Abs. 1 S. 1 AStG).

Die erweiterte beschränkte Steuerpflicht ließe sich vorstehend dadurch umgehen, dass der Geschäftsführer nicht von der Pauschalbesteuerung Gebrauch macht, sondern stattdessen die progressiven Steuersätze in Thailand (höchste Progressionsstufe: 35 %) zur Anwendung gelangen.

### 2.2 Besteuerung des Vermögenszuwachses (§ 6 AStG)

Bei der Begründung eines neuen Wohnsitzes im Ausland und der Aufgabe des Wohnsitzes (bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts) in Deutschland ist schließlich zu bedenken, dass dieser Vorgang einkommensteuerpflichtig sein kann, wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft privat gehalten werden. Denn mit dem Wegzug einer natürlichen Person geht für den bisherigen Ansässigkeitsstaat häufig der Verlust des Besteuerungsrechts von stillen Reserven in Kapitalgesellschaftsanteilen einher.

#### 2.2.1 Voraussetzungen

Die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG greift ausschließlich bei natürlichen Personen und setzt voraus, dass

Geschäftsführer der thailändischen Tochter gibt Wohnsitz in Deutschland auf

Vermeidung durch Anwendung regulärer progressiver Steuersätze

Besteuerung von stillen Reserven in Kapitalgesellschaftsanteilen

- für diese mindestens zehn Jahre vor dem Wegzug die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht bestanden hat und
- eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft besteht,
- wobei eine Mindestbeteiligung von 1 % am Kapital innerhalb der letzten fünf Jahre vorliegen muss.

Anders als im Rahmen des § 2 AStG kommt es auf die Staatsangehörigkeit sowie auf einen Wegzug in ein Niedrigsteuerland nicht an. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AStG steht der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht gleich, wenn ein abkommensrechtlicher Wohnsitz im Ausland begründet wird (Tie-Breaker-Rule).

### 2.2.2 Rechtsfolge

Liegen die Voraussetzungen nach § 6 AStG vor, werden die stillen Reserven in den Anteilen an einer Kapitalgesellschaft i. S. d. § 17 EStG aufgedeckt und versteuert. § 17 EStG ist auch ohne Veräußerung anzuwenden, sodass der Differenzbetrag zwischen dem gemeinen Wert der Anteile und den Anschaffungskosten im Zeitpunkt des Wegzugs besteuert wird.

### 2.2.3 Vermeidungsstrategien

#### ■ Beispiel 3

Wie Beispiel 2.

Welche außensteuerrechtlichen Auswirkungen ergeben sich im Hinblick auf die Anteile des Geschäftsführers an der Spezialmaschinen GmbH?

Der Geschäftsführer müsste seine Anteile gemäß § 17 EStG versteuern. Im Beispiel besteht keine Möglichkeit, die Wegzugsbesteuerung zu umgehen. Stattdessen müsste überlegt werden, ob der Geschäftsführer seinen Wohnsitz in Deutschland nicht beibehält, um die Wegzugsbesteuerung gemäß § 6 AStG zu vermeiden. Allerdings müsste dann sichergestellt werden, dass er nicht i. S. d. DBA als in Thailand ansässig gilt, weil er dort z. B. seinen Lebensmittelpunkt hat.

## 3. Zusammenfassung und Ausblick

Die vorgenannten Aspekte sind bei der Mehrzahl der deutschen Investitionen in Thailand einschlägig. Mit Blick auf Thailand ist verrechnungspreisbezogen im Auge zu behalten, dass die lokalen Steuerbehörden in den letzten Jahren die Verfolgung von Verstößen gegen Verrechnungspreisrichtlinien erheblich vorangetrieben haben. Die zu erwartende Reformierung der Verrechnungspreisgesetzgebung wird ferner dazu führen, dass auch in Thailand die Dokumentationsanforderungen deutlich ansteigen werden. BOI-geförderte Unternehmen, die Steuerprivilegien genießen, sollten insbesondere vor dem Ablauf der Steuerförderung darauf achten, eine solide Verrechnungspreisdokumen-

Wegzug in ein Niedrigsteuerland ist nicht Voraussetzung

Wohnsitz in Deutschland beibehalten

VP-Dokumentationsanforderungen werden deutlich ansteigen

tation auch für den steuerbefreiten Zeitraum vorzubereiten. Denn die Erfahrung zeigt, dass Unternehmen, die einen Rückgang von Gewinnen nach dem Auslaufen einer Steuerbefreiung erfahren, besonders häufig geprüft werden.

Die außensteuerrechtliche Funktionsverlagerung ist besonders im Bereich des Aufbaus von neuen Produktions- und Vertriebsgesellschaften problematisch, wenn die entsprechenden Tätigkeiten bereits in Deutschland ausgeübt werden. Die Rechtsfolgen der Funktionsverlagerung können u. a. durch eine sog. Funktionsverdoppelung verhindert werden, hierzu ist aber zunächst ein gewisses Problembewusstsein auf Investorensseite erforderlich.

Um die negativen Steuerfolgen einer Hinzurechnungsbesteuerung zu vermeiden, sollte insbesondere bei Produktions- und Vertriebsgesellschaften darauf geachtet werden, dass beim Abschluss bzw. bei Ausführung der Geschäfte in Thailand keine sog. schädliche Mitwirkung aus Deutschland vorliegt. Darüber hinaus ist auch im Hinblick auf die Unterhaltung eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetriebs und der Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr – auch schon vor dem Hintergrund der Nachweispflicht (§ 90 AO) – eine umfassende Dokumentation zu erstellen.

Auch gilt es zu vermeiden, dass die Geschäftsführung der thailändischen Tochterkapitalgesellschaft faktisch aus Deutschland heraus erfolgt. Denn vor dem Hintergrund, dass das DBA D-Thailand keine „Tie-Breaker-Rule“ mit direkter Rechtsfolge in Bezug auf die Doppelansässigkeit einer Kapitalgesellschaft kennt, sondern ein Verständigungsverfahren vorsieht, besteht das Risiko einer echten Doppelbesteuerung.

Schließlich sind bei Umzug nach Thailand als natürliche Person die erweiterte beschränkte Steuerpflicht sowie die Wegzugsbesteuerung zu beachten.

Insgesamt sind die außensteuerlichen Probleme im Rahmen der Internationalisierung von Unternehmen nicht zu unterschätzen. Eine dauerhafte kritische Betrachtung und Überprüfung der vertraglichen und organisatorischen Strukturen ist folglich unerlässlich.

**ZU DEN AUTOREN** | Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M. ist Senior Associate und Till Morstadt Senior Partner in der Kanzlei Lorenz & Partners, Bangkok, Thailand. Die Kanzlei ist auf die ganzheitliche Beratung von ausländischen Investoren in Südostasien spezialisiert.

**Funktionsverdoppelung kann Folgen der Funktionsverlagerung vermeiden**

**Schädliche Mitwirkung aus Deutschland**

**Außensteuerliche Probleme nicht zu unterschätzen**